

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 67.

Montag den 8. März.

1858.

### Verordnung,

die einstweilige Nichterhebung der Zuschläge zu den directen Steuern bei den beziehentlich auf den 1. Mai und 15. April laufenden Jahres anstehenden Steuerterminen betr.,  
vom 26. Februar 1858.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 14. December 1857, die im Jahre 1858 fortzuerhebenden Steuern und Abgaben betr. (§. 253 des Ges.- und Verordnungsbl. vom Jahre 1857) sind für das laufende Jahr in Gemäßheit des Verfassungs-Ergänzungsgesetzes vom 5. Mai 1851 §. 6, die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer nebst den Zuschlägen in gleicher Weise, wie durch das Finanzgesetz vom 16. August 1855 für das Jahr 1857 bestimmt worden, auszusprechen gewesen.

Da jedoch bei dem dormalen versammelten Landtage in Folge der günstigen finanziellen Ergebnisse der abgelaufenen Finanzperiode für die jüngst begonnene der gängliche Wegfall der zeitlichen Zuschläge sowohl bei der Grund- als bei der Gewerbe- und Personalsteuer in Frage gekommen ist, gleichwohl aber zur Zeit mit Gewißheit sich nicht übersehen läßt, ob bis zu den Steuerterminen, zu welchen nach der angezogenen Allerhöchsten Verordnung die erstmalige Einhebung der mit ausgeschriebenen Zuschläge erfolgen soll, das Staatsbudget zur Verabschiedung gelangen werde, so wird, damit nicht Steuerbeiträge zur Erhebung kommen, welche eventuell wieder zurückgezahlt werden müßten, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet.

§. 1. Die Erhebung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Decbr. 1857 §. 2 und 3 ausgeschriebenen Zuschläge zu der Grundsteuer an Einem Pfennig für jede Steuereinheit bei dem 2ten diesjährigen Steuertermine (1. Mai) und zu der Gewerbe- und Personalsteuer an einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer bei dem 1sten diesjährigen Steuertermine (15. April) bleibt bis auf weitere Anordnung ausgesetzt, und es sind daher zu den bezeichneten Terminen als ordentliche Steuer nur zwei Pfennige von jeder Steuereinheit an Grundsteuer, und ein halber Jahresbetrag bei der Gewerbe- und Personalsteuer zu erheben.

§. 2. Dagegen hat es bezüglich der von Ausländern für ausgestellte Gewerbebesteuerscheine oder nach Verdiensttagen zu entrichtenden Gewbesteuer bei den Bestimmungen in §. 4 der angezogenen Allerhöchsten Verordnung bis auf Weiteres zu bewenden.

Hiernach haben sich die Steuerbehörden und sonst Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 26. Februar 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Senker.

### Bekanntmachung.

Zum Besten der hiesigen Armen wird

Mittwoch den 10. März d. J.

auf hiesigem Stadttheater

Die Stimme von Portici, Musik von Auber,

zur Aufführung kommen. Wir empfehlen diese Vorstellung vertrauensvoll der geneigten Theilnahme des geehrten Publicum und bemerken, daß Herr N. Gruner (im Hause des Herrn Carl Gruner) die Leitung des Cassengeschäfts zu übernehmen gütigst zugesagt hat. Bestellungen auf Billets werden an der Theatercasse angenommen.

Leipzig, den 2. März 1858.

Das Armendirectorium.

### Bekanntmachung.

Das beim Beginn des Baues des neuen Museums an dessen Mittagsseite aufgeführte kleine Haus soll an den Reistbietenden zum Abbruch verkauft werden. Kauflustige haben sich

Dienstag den 9. März d. J.

als in dem dazu bestimmten Licitationstermine Vormittags um 11 Uhr bei der Rathskube einzufinden, ihre Gebote zu thun und sich fernerer Resolution zu gewärtigen.

Im Uebrigen können die näheren Bedingungen der Licitation bei unserem Bauamte eingesehen werden.

Leipzig, den 27. Februar 1858.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

### Bekanntmachung.

Montag den 8. März werden auf dem diesjährigen Schlage des Connewitzer Holzes von früh 9 Uhr an circa 70 Stück buchene, lindene, rüsterne, aspene und erlene Ruchstücke, so wie von Mittags 12 Uhr an circa 80 buchene, lindene, aspene und erlene Scheitlastern versteigert werden. Die Bedingungen der Licitation werden am Versteigerungstage bekannt gemacht werden und verbleibt es wegen der Anzahlungen bei den in den letzten Auktionen beobachteten Vorschriften.

Leipzig, den 1. März 1858.

Des Raths Forstdeputation.